

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 31 wx 232_10
letzte Aktualisierung: 08.02.2011

OLG München, 08.02.2011 - 31 Wx 232/10

BVFG § 94; EGBGB Art. 10; BGB § 1355

Ehenamenwahl von Spätaussiedlern nach ausländischem Recht trotz Namensangleichung nach Statutenwechsel wirksam

Die bei Spätaussiedlern im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vollzogene Namensangleichung steht bei Ausübung der durch § 1355 Abs. 1, Abs. 2 BGB eröffneten Wahlmöglichkeiten nach Statutenwechsel nicht entgegen. Das gilt auch dann, wenn die Ehegatten den Namen in der ausländischen Form wählen, der auch nach dem bei der Eheschließung maßgebenden ausländischen Recht der Ehefrau war.

Gründe:

I.

Die Beteiligten zu 1 und 2 sind Anfang 2000 mit ihrem damals zweijährigen Sohn aus der russischen Föderation ausgereist und in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden. Die Beteiligte zu 2 ist Spätaussiedlerin; sie ist deutsche und russische Staatsangehörige. Der Beteiligte zu 1 ist ihr Ehemann, er ist russischer Staatsangehöriger. Sie hatten 1997 in der russischen Föderation die Ehe geschlossen und führten seitdem den Geburtsnamen des Beteiligten zu 1 als Ehenamen.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gaben die Beteiligten zu 1 und 2 Namensanpassungserklärungen ab und wählten unter anderem eine deutschsprachige Form des gemeinsamen Familiennamens. Am 17.8.2009 erklärten die Beteiligten zu 1 und 2 vor dem zuständigen Standesbeamten, für die Namensführung in der Ehe das deutsche Recht zu wählen und zum Ehenamen den Geburtsnamen des Ehemannes zu bestimmen. Der Standesbeamte bezweifelte die Wirksamkeit der Erklärungen und legte die Sache dem Amtsgericht zur Entscheidung vor. Es sei fraglich, ob hier eine - grundsätzlich zulässige - Neubestimmung des Ehenamens vorgenommen worden sei, weil - anders als in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall - nicht der Geburtsname des als Spätaussiedlers anerkannten Ehegatten als Ehename gewählt worden sei und im Ergebnis die grundsätzlich unwiderrufliche Namensanpassungserklärung rückgängig gemacht werde. Das Amtsgericht stellte fest, dass die Neubestimmung des Ehenamens nicht mehr zulässig sei. Auf die Beschwerde der Standesamtsaufsicht hob das Landgericht die Entscheidung des Amtsgerichts auf und wies den Standesbeamten an, die Erklärung in das Familienbuch einzutragen. Mit der sofortigen weiteren Beschwerde erstrebt die Standesamtsaufsicht eine obergerichtliche Klärung der Rechtsfrage.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§§ 49, 51, 53 PStG in der zwischen 1.1.2009 und 31.8.2009 geltenden Fassung, §§ 22, 27, 29 FGG) und führt zur Bestätigung der Entscheidung des Landgerichts. Das Landgericht hat zu Recht angenommen, dass die Erklärungen der Beteiligten zu 1 und 2 vom 17.8.2009 zur Namensführung wirksam und vom Standesbeamten zu beachten sind.

1. Die Namensführung der Beteiligten zu 1 und 2 bestimmt sich nach deutschem Recht (Art. 10 Abs. 1, Abs. 2 EGBGB) mit der Folge, dass sie nach § 1355 BGB wirksam den Geburtsnamen des Beteiligten zu 1 zum Ehenamen bestimmen konnten.

Der Wirksamkeit ihrer Erklärungen steht nicht entgegen, dass sie bereits nach ausländischem Recht einen Ehenamen bestimmt hatten und das deutsche Recht diese Bestimmung als wirksam anerkennt. § 1355 Abs. 3 Satz 2 BGB gestattet Ehegatten, auch noch nach der Eheschließung einen Ehenamen zu bestimmen. Voraussetzung ist, dass sie nicht bereits bei der Eheschließung nach Maßgabe des § 1355 Abs. 3 Satz 1 BGB einen Ehenamen bestimmt haben. Eine solche Bestimmung liegt nicht vor, wenn die Ehegatten zwar bereits einen Ehenamen führen, dieser aber nach einem für die Namensführung der Ehegatten zuvor maßgebenden ausländischen Recht begründet worden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das ausländische Recht den Ehegatten den gemeinsamen Familiennamen kraft Gesetzes zugewiesen hat oder ob die Ehegatten den Ehenamen nach Maßgabe des ausländischen Rechts gewählt haben; denn auch im zweiten Fall beruht der Ehename nicht auf einer namensbestimmenden Erklärung gerade nach § 1355 Abs. 3 Satz 1 BGB. Die Ehegatten können deshalb, wenn aufgrund eines Statutenwechsels nachträglich deutsches Recht für ihre Namensführung maßgebend wird, einen Ehenamen gemäß § 1355 Abs. 3 Satz 2 BGB neu bestimmen. Damit wird dem Grundsatz der namensrechtlichen Selbst-

bestimmung der Ehegatten Rechnung getragen und gewährleistet, dass sie die von § 1355 Abs. 2 BGB eröffneten Wahlmöglichkeiten ausschöpfen können (vgl. BGH StAZ 2001, 211/213).

Den Ehegatten stehen folglich alle in § 1355 BGB vorgesehenen Möglichkeiten offen; ihre Wahlmöglichkeit ist nicht etwa in der Weise beschränkt, dass der nach dem ursprünglich maßgeblichen ausländischen Rechts geführte Ehe name ausgeschlossen wäre. Eine "Neubestimmung" im Sinne der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21.3.2001 liegt deshalb auch dann vor, wenn die Ehegatten neu - nämlich auf der Grundlage des § 1355 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB - einen Ehenamen bestimmen, den sie gleichlautend bereits früher aufgrund der bei der Eheschließung maßgeblichen Bestimmungen des ausländischen Rechts geführt haben.

2. Die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens nach der Übersiedlung vorgenommene Angleichung des Familiennamens steht der Wirksamkeit der Erklärung vom 17.8.2009 nicht entgegen.

Bei den namensrechtlichen Erklärungen nach § 94 BVFG handelt es sich um Namensangleichungserklärungen, mit denen hier unter anderem der früher geführte Ehe name in die deutschsprachige Form überführt wurde. Die Erklärung nach § 94 BVFG ist bindend und unwiderruflich und erlaubt es grundsätzlich nicht, von der damit angenommenen deutschsprachigen Form des Namens zu der ursprünglichen fremdsprachigen Form zurückzukehren. Sie bildet jedoch keine Sperre, die die Ausübung des durch Art. 10 EGBGB i.V.m. § 1355 BGB eingeräumten Rechtes zur Bestimmung der in der Ehe zu führenden Namen verhindern würde (vgl. OLG Frankfurt, StAZ 2006, 263/264; MünchKomm BGB/Birk, 5. Aufl. Art. 10 EGBGB Rn. 47; Palandt/Thorn, BGB 70. Aufl. Art. 10 EGBGB Rn. 10). Durch die Erklärung der Ehegatten nach § 1355 Abs. 3 Satz 2 BGB wird nicht die Angleichung rückgängig gemacht, sondern die Namensführung der Ehegatten mit Wirkung für die Zukunft einmalig und während der Dauer der Ehe unwiderruflich festgelegt. Im Einzelfall mag das - wie hier - dazu führen, dass aufgrund der Erklärung der Ehegatten der Familienname eines der Ehegatten in der fremdsprachigen Form zum Ehenamen wird. Das liegt jedoch im Rahmen der von § 1355 BGB eröffneten Wahlmöglichkeiten, deren Ausschöpfung den Ehegatten im Hinblick auf den Grundsatz der namensrechtlichen Selbstbestimmung ermöglicht werden soll.

III.

Die Beschwerdeführerin (Standesamtsaufsicht) ist von der Zahlung der Gerichtskosten befreit (§ 51 Abs. 1 Satz 2 PStG).